

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Personensorgeberechtigte Eltern:

Name, Vorname: _____

Anschrift (Straße, Ort): _____

telefonische Erreichbarkeit: _____

meine Tochter / mein Sohn

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

wird beim Besuch der Gaststätte/Discothek _____ am _____
von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 Jugendschutzgesetz
begleitet. Die Erlaubnis gilt bis _____ Uhr des folgenden Tages.

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Name, Vorname: _____

Anschrift (Straße, Ort): _____

Geburtsdatum: _____

telefonische Erreichbarkeit: _____

ausgewiesen durch Personalausweis/Reisepaß Nr.: _____

Ort, Datum

Es wird bestätigt, daß die Hinweise zur Erteilung einer Erziehungsbeauftragung zur Kenntnis genommen wurden. Kopie meines Personalausweises liegt bei.

Unterschrift Eltern

Ich bestätige, daß ich die Hinweise über die Pflichten als „erziehungsbeauftragte Person“ zur Kenntnis genommen habe und beachten werde.

Unterschrift erziehungsbeauftragte Person

Ich bestätige, daß ich Kenntnis über die Erziehungsbeauftragung durch Herrn/Frau _____ habe.

Unterschrift Jugendliche(r)

Hinweise

(bitte unbedingt durchlesen und beachten)

Erteilung einer Erziehungsbeauftragung

Bei der Erteilung einer Erziehungsbeauftragung sollte folgendes bedacht werden:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muß volljährig sein!
- Er/sie muß sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie/er muß reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können! Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, daß die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluß von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher, daß die/der Erziehungsbeauftragte über die relevanten Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß (siehe nachfolgenden Punkt „Pflichten einer erziehungsbeauftragten Person“).

Pflichten einer erziehungsbeauftragten Person

- Die erziehungsbeauftragte Person übernimmt für die Dauer der Beauftragung die tatsächliche und rechtliche Verantwortung für den Jugendlichen.
- Dies gilt insbesondere für die Aufsichtspflicht. Es genügt demnach nicht, daß sich der/die Erziehungsbeauftragte lediglich im gleichen Raum wie der Jugendliche aufhält, sondern er/sie muß den Jugendlichen auch tatsächlich beaufsichtigen. Die fahrlässige Mißachtung der Aufsichtspflicht kann im Schadensfall ggf. zu Regreßansprüchen gegen den Erziehungsbeauftragten führen.
- Folgende Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind unbedingt zu beachten:

Alkoholische Getränke: (§ 9 JuSchG)

- An Jugendliche unter 16 Jahre dürfen alkoholische Getränke weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, sowie die sog. „Alkopops“ dürfen nicht an Jugendliche (Personen unter 18 Jahren) abgegeben werden noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Rauchen: (§ 10 JuSchG)

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche (unter 18 Jahren) **weder abgegeben, noch darf das Rauchen gestattet werden**. Dies gilt auch in Gaststätten, in denen das Rauchen ganz oder in bestimmten Räumlichkeiten erlaubt ist.